



# Gemeindespiegel St. Egidien

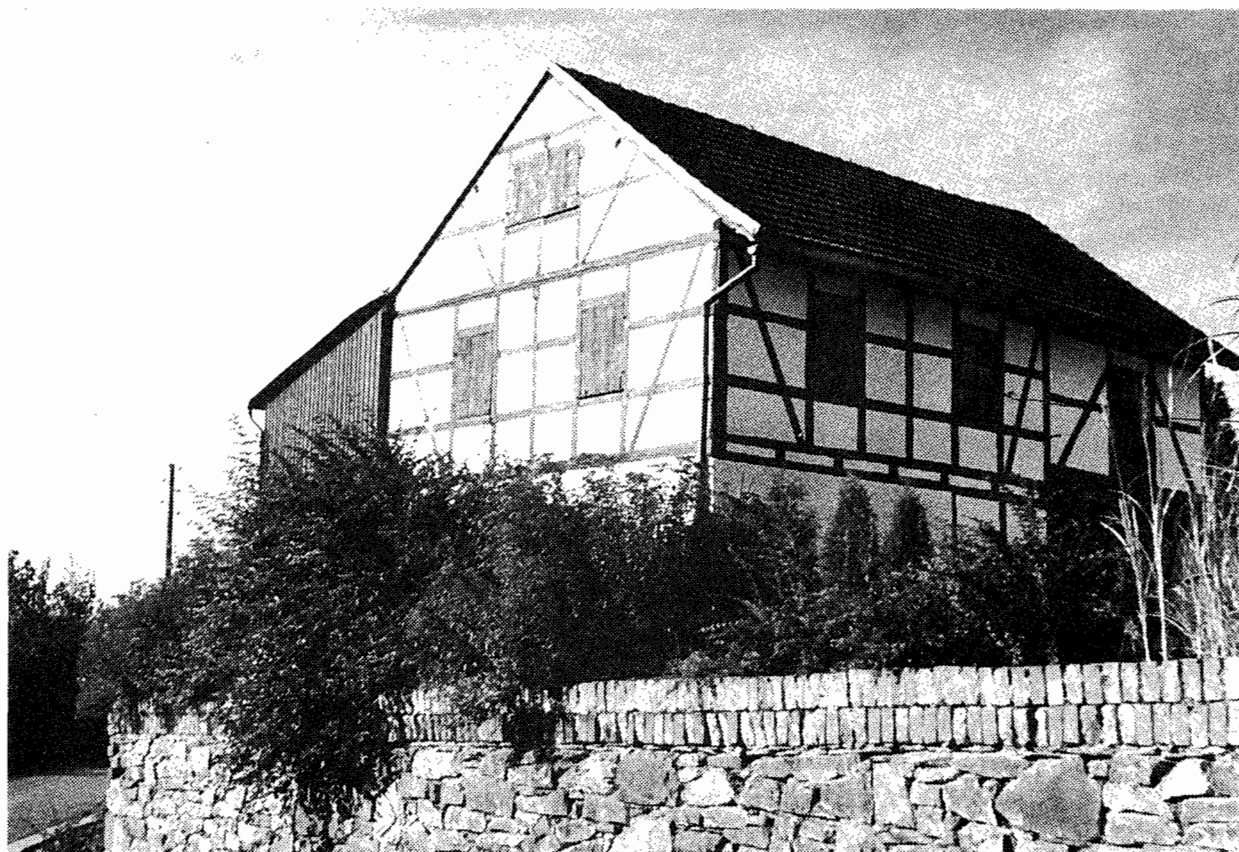


Herausgeber: Gemeinde St. Egidien und Secundo-Verlag GmbH.  
Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.  
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Keller; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Peter Geiger.

Jahrgang 1997

Februar 1997

Nummer 2



**Restaurierte Fachwerkscheune  
vom ehemaligen Bauernhof  
Rudolph am Höhenweg 4**

## Amtliche Bekanntmachungen

### Informationen von der 1. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 30. 1. 1997

Mit den besten Wünschen für das Jahr 1997 eröffnete der Bürgermeister die 1. Gemeinderatssitzung 1997. Nach dem Verlesen der Tagesordnung stellte er die Beschlußfähigkeit fest, die bei 20 anwesenden Gemeinderäten gegeben war. 3 Gemeinderäte fehlten entschuldigt. Im Anschluß daran verlas der Bürgermeister die Terminvorschläge für die Sitzungen des Gemeinderates. Geplante Termine sind, der

27. 2., 20. 3., 24. 4., 29. 5., 26. 6., 28. 8., 25. 9.,  
30. 10., 27. 11. und 18. 12. 1997.

Einwände von seiten der Gemeinderäte gab es keine, so daß diese Termine erst einmal als verbindlich vorgemerkt werden können. Schön wäre es natürlich auch, wenn sich der eine oder andere Bürger von St. Egidien diese Termine in seinem Terminkalender vormerken könnte, um an den Sitzungen teilnehmen zu können. Ich glaube, die Gemeinderäte würden sich über mehr Publikumsinteresse sehr freuen, zumal damit ihre Arbeit auch eine gewisse Anerkennung erfahren würde.

Zum TOP 2 begrüßte der Bürgermeister Herrn Hallmann, Geschäftsführer der Karl-May-Freilichtspiele GmbH & Co. KG, der zur Vorlage Nr. 01/01/97 anhand von Kartenmaterial den Anwesenden erklärte, was im Naherholungsgebiet "Stausee Oberwald" für die Zukunft geplant ist. So haben sich vor ca. 2 Jahren 16 leistungsfähige Firmen zusammengefunden, um die Region und hauptsächlich "Karl May" zu vermarkten. Geplant sind neben der Freilichtbühne, wo u. a. Karl-May-Stücke zur Aufführung gelangen sollen, auch ein Indianerdorf und eine Westernstadt mit Übernachtungsmöglichkeiten. Insgesamt sollen 8,0 Mio DM investiert werden. Für 15 bis 20 Arbeitskräfte sollen feste Arbeitsplätze entstehen, Saisonarbeitsplätze ca. 100. Man rechnet mit ungefähr 200 bis 300.000 Besuchern jährlich. Es soll jedoch keine Konkurrenz für die "Miniwelt" in Lichtenstein sein.

Da sich das Gebiet auch auf der Gemarkung St. Egidien (Ortsteil Kuhschnappel) befindet, muß der Gemeinderat über einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung "Am Stausee Oberwald" gemeinsam mit Callenberg befinden. Da mit der Ausarbeitung dieses Planentwurfs die Firma rewa Bauplanung GmbH Lichtenstein beauftragt werden soll, wurde Herr Rabe, Jörg, als Geschäftsführer dieser Firma, von der Abstimmung ausgeschlossen. Die Gemeinderäte stimmten einstimmig für die Ausarbeitung eines Bebauungsplanes. Die Auslage des Bebauungsplanes wird ortsüblich bekanntgemacht, damit die Bürger im Rahmen der Bürgerbeteiligung von Anfang an mit einbezogen werden, wenn dieser Beschluß in der Gemeinde Callenberg ebenfalls gefaßt wird.

Der Bürgermeister verabschiedete Herrn Hallmann und wünscht ihm und allen an diesem Projekt Beteiligten gutes Gelingen.

Im TOP 3 war die Stellungnahme der Gemeinde St. Egidien im Rahmen der Anhörung Träger öffentlicher Belange (TÖB) zum Aufstellungsbeschluß der Stadt Lichtenstein zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Miniwelt" gefragt. Dazu begrüßte der Bürgermeister Herrn Dobmeier vom CBZ Chemnitz. Dieser stellte als erstes einmal seine Firma vor und erläuterte, weshalb man auf die Idee gekommen ist, gerade in unserer Region und speziell in Lichtenstein einen Freizeitpark

anzusiedeln. Zum einen hat eine Marktanalyse ergeben, daß auf diesem Gebiet eine echte Lücke ist und zum anderen hat die Region einen hohen Bekanntheitsgrad und auch das Gelände ist ideal für solch eine Bebauung. Das Vorbild für diese "Miniwelt" steht in Klagenfurt und zeigt die Sehenswürdigkeiten dieser Welt auf engstem Raum im Modell 1:25. Geplant sind auf 4,5 ha Fläche in der Endphase 160 Modelle, wie z. B. Eiffelturm, Atomium, Freiheitsstatue usw. Positiv stehen außerdem zu Buche 40 bis 45 feste und 30 bis 40 Saisonarbeitsplätze. Auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet angesprochen, antwortete Herr Dobmeier, daß das zu bebauende Areal nicht im LSG liegt und auch nicht damit in Berührung kommt. Für Bodenversiegelungen werden geeignete Ausgleichsmaßnahmen getroffen.

Mit 19 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung sprach sich der Gemeinderat für den Landschaftspark aus und beauftragte den Bürgermeister, diese Stellungnahme der Stadt Lichtenstein zu übermitteln.

Im TOP 4 stand der Beschluß der neu erarbeiteten Hauptsatzung auf der Tagesordnung. Zur Hauptsatzung selbst gab es einen Änderungsantrag von der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen". Herr Sonntag macht den Vorschlag, die Quoren zu ändern, und zwar im § 15 von 10 und 8 und im § 16 von 15 auf 10. Diesem Änderungsvorschlag wurde mit einer Nein-Stimme und 19 Ja-Stimmen zugestimmt. Die Hauptsatzung wurde einstimmig beschlossen, ebenso die Geschäftsordnung, die im TOP 5 auf der Tagesordnung stand.

Die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung werden in den nächsten Ausgaben des Gemeindespiegels veröffentlicht.

Einstimmigkeit gab es auch im TOP 6, wo es um die Friedhofssatzung und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof in Kuhschnappel ging.

Im TOP 7 informierte der Bürgermeister über folgende Probleme:

- Der Entwurf des Haushaltsplanes ist erarbeitet, die Beratung zum Entwurf findet am 4. 2. 1997 im Verwaltungsausschuß statt.
- Am 31. 1. 1997 findet in der Jahnturnhalle die Neuwahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft statt. Aufgerufen sind alle Landbesitzer, an dieser Veranstaltung teilzunehmen.
- Durch die Bürgermeister vom Chursbachtal und St. Egidien wurde eine Ortsbesichtigung zwecks Flurbereinigung auf der Gemarkung von Kuhschnappel durchgeführt. Durch ein Versehen des Regierungspräsidiums Chemnitz war eine Exklave entstanden.
- Mit dem Umweltamt hat eine Vor-Ort-Besichtigung im Gelände der Fa. Heraklith stattgefunden, um die Bepflanzung der Pappeln im Bereich der Bahnanschlußanlage zu reduzieren. Der Austausch hat mit einheimischen Gehölzen zu erfolgen.
- Hinweis, daß die Bereitschaftspläne für den RZV und AZV im Gemeindeamt und in der Wohnungswirtschaft ausliegen.
- Das im Verwaltungsausschuß über den Ankauf eines neuen Lkw beraten wurde und der Bürgermeister den Auftrag bekam, den Kauf zu tätigen, da der alte W 50 nicht mit eingesetzt werden konnte, da dieser keinen TÜV mehr bekommen hatte.
- Durch die Gemeinde St. Egidien ist ein Straßenentwässerungskostenanteil von 21,0 TDM an den AZV zu zahlen.

Fragen gab es u. a. zum leidigen Problem Telekom und zum Wandergewerbe, spricht "Fliegende Händler".

Der letzte TOP befaßte sich mit der Neuwahl von Mitgliedern für den gemeinsamen Ausschuß der Verwaltungsgemeinschaft "Rund um den Auersberg". Durch die Eingemeindung von Kuhschnappel macht es sich erforderlich, daß die Mitglieder für diesen Ausschuß neu gewählt werden, da zum einen nur noch 4 Gemeinderäte und der Bürgermeister in diesem Ausschuß vertreten sind und zum anderen dürfen diese Aufgaben nur von den Gemeinderäten wahrgenommen werden, was durch die Eingemeindung von Kuhschnappel nicht mehr gegeben war.

In offener Abstimmung wurden einstimmig gewählt: Herr Dölling als Mitglied, Herr Voigt als dessen Stellvertreter. Herr Kemmesies als Mitglied, Herr Sonntag als dessen Stellvertreter. Herr Birke als Mitglied, Herr Guhr als dessen Stellvertreter. Herr Tröger als Mitglied, Herr Winkler als dessen Stellvertreter.

Damit endete der öffentliche Teil der 1. Gemeinderatssitzung des Jahres 1997.

M. Heidel

## **Satzung**

### **über die Benutzung des Friedhofes des Ortsteiles Kuhschnappel, Gemeinde St. Egidien (Friedhofssatzung)**

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 414) i. V. m. § 7 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungsgesetz (Sächsisches Bestattungsgesetz - SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Egidien am 30. Januar 1997 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen.

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1** **Widmung**

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder sowie auf Antrag eines Gemeindeglieders bei dessen besonderem berechtigtem Interesse auch der Bestattung sonstiger verstorbener Personen. Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person wird außerdem zugelassen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattungen auch für die Beisetzung von Aschen.

#### **II. Ordnungsvorschriften**

##### **§ 2** **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

##### **§ 3**

##### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
- c) an Sonn- und Feiertagen sowie während einer Bestattung oder in der Nähe einer Gedenkfeier Arbeiten auszuführen, welche diese Anlässe stören oder beeinträchtigen könnten;
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit die nicht als Wege dienen) sowie Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigtweise zu betreten;
- f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
- g) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen;
- h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- i) Druckschriften zu verteilen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

##### **§ 4**

##### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Unbeschadet § 3 Abs. 2 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(6) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 5

##### Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Feststellung des Todes und Ausstellung der Todesbescheinigung bei der Gemeinde anzumelden.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

#### § 6

##### Särge

Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### § 7

##### Aushebung der Gräber

(1) Das Ausheben der Gräber und Urnenstellen haben die Angehörigen im Sinne des § 10 Abs. 1 SächsBestG in eigener Verantwortung durch das Bestattungsinstitut in Abstimmung mit der Gemeinde zu veranlassen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche 1,70 m bis zur Oberkante des Sarges und der Urne mindestens 0,70 m.

#### § 8

##### Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeiten beträgt bei allen Verstorbenen grundsätzlich 20 Jahre. Bei Aschen beträgt die Regelruhezeit 20 Jahre.

(2) Wenn eine Leiche infolge eines verzögerten Ablaufes des Zersetzungsvorganges nicht verwest ist, verlängert sich die Ruhezeit um 15 Jahre.

### IV. Grabstätten

#### § 9

##### Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber;
- b) Doppelgräber;
- c) Urnenreihengräber;
- d) Doppelurnengräber;
- e) Wiesenurnengräber.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

(5) Die Überlassung einer Grabstätte zur Nutzung erfolgt grundsätzlich für die Dauer der Ruhezeit nach § 8 Abs. 1 bzw. bei Verlängerung der Ruhezeit nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung.

#### § 10

##### Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden.

(2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Grabstätte dazu geeignet und bestimmt ist.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher ortsüblich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

#### § 11

##### Doppelgräber

(1) Doppelgräber im Sinne dieser Satzung sind zwei nebeneinanderliegende Reihengräber. Auf diese gelten im übrigen die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung. Abweichend von den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 dieser Satzung werden Reihendoppelgräber auch bei nur einer Grabbelegung abgegeben.

(2) Absatz 1 gilt auch für Doppelurnengräber entsprechend.

#### § 12

##### Wiesenurnengräber

Die Bestimmungen über Urnenreihengräber dieser Satzung sind analog anzuwenden. Die Pflege dieser Grabstätten erfolgt durch die Gemeinde, welche sich dazu eines Dritten bedienen kann.

### V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

#### § 13

##### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so in die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere Grabmale

- a) aus Gips,
- b) mit in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck;
- c) mit Farbanstrich auf Stein,
- d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form

nicht zulässig. Das gilt entsprechend für sonstige bauliche Anlagen.

#### § 14

##### Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Kunststeine mit Vorsatz und ordnungsgemäß gestaltete Holzkreuze verwendet werden.

(2) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- b) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale einschließlich Sockel bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 1,00 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,
- b) auf 2 Grabstätten bis zu 1,80m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.

(4) Die Höhe des Grabmals einschließlich Sockel darf 1,30 m nicht überschreiten.

(5) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nicht mit Platten oder sonstigen Materialien abgedeckt werden.

#### § 15

##### Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemein-

de. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten oder Reihendoppelgrabstätten die Grabanweisung vorzulegen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, einer Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstelle verlangt werden.

(3) Die Einrichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## § 16

### Anlieferung

(1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Gemeinde vor der Errichtung vorzulegen:

- a) die Gebührenempfangsbescheinigung,
- b) der genehmigte Entwurf,
- c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, daß sie vor Errichtung von der Gemeinde überprüft werden können.

## § 17

### Standicherheit

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## § 18

### Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Ge-

meinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt die Sachen 3 Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein sechswöchiger Hinweis auf dem Grabfeld.

Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## § 19

### Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

## VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

## § 20

### Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 13 der Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, mit dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätten ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist der für die Erfüllung der Verpflichtungen entsprechend Sächs. Bestattungsgesetz Verantwortliche nach § 10 SächsBestG.

Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen, pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit abzuräumen. § 19 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

## § 21

### Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verfügungsberechtigte (§ 20 Abs. 3 der Satzung) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.



(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde ist nicht zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 der Satzung sind dem Verfügungsberechtigten vorher anzuordnen.

## VII. Benutzung der Friedhofskapelle

### § 22

#### Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 der Satzung zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### § 23

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 4 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 124 Abs. 1 Pkt. 1 sowie § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 SächsBestG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 dieser Satzung betritt;
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung);
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung entsprechend § 4 Abs. 2 dieser Satzung ausübt;
4. unbeschadet § 3 Abs. 2 dieser Satzung gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof außerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten ausführt;
5. als Verfügungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 15 Abs. 1 dieser Satzung) oder entfernt (§ 19 Abs. 1 dieser Satzung);
6. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 dieser Satzung).

### § 24

#### Gebühren

Für die Benutzung der Friedhofskapelle sowie die Inanspruchnahme der Grabstellen entstehen Benutzungsgebühren. Näheres dazu ist in der jeweils anzuwendenden Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührensatzung - geregelt.

### § 25

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten Teil I bis VIII und X der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 1. 1. 1992 in ihrer Ergänzung vom 12. 3. 1996 außer Kraft.

St. Egidien, 30. 1. 1997

Keller  
Bürgermeister

#### Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Satzung

### über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 414) i. V. m. § 9 i. V. m. §§ 1 und 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Egidien am 30. Januar 1997 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

### § 1

#### Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs des Ortsteils Kuhschnappels, Gemeinde St. Egidien, sowie der Friedhofskapelle (Bestattungseinrichtung) werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

## § 2

### Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie die Grabstelle beantragt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabstellennutzungsgebühren mit der Überlassung der Grabstelle für die Dauer der Nutzung entsprechend § 8 der Friedhofssatzung.

(2) Die Gebühren sind jeweils für einen Zeitraum von 5 bzw. 20 Jahre im voraus zu zahlen und werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Während dieses Zeitraumes ist eine rückwirkende Erhöhung der Gebühren nicht statthaft.

(3) Für die Überlassung eines Doppelgrabes entstehen zusätzliche Gebühren, wenn tatsächlich nur eine Grabstelle belegt wird. Absatz 2 gilt analog. Dabei werden bereits gezahlte Zusatzgebühren ab dem Zeitpunkt der vollständigen Belegung mit den Grabstellennutzungsgebühren verrechnet.

## § 4

### Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren für den Zeitraum über 5 bzw. 20 Jahre richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist und regelmäßig aktualisiert wird.

(2) Für die Bestattung Auswärtiger wird jeweils ein Zuschlag von 50 % erhoben. Auswärtige im Sinne dieser Satzung sind sonstige verstorbene Personen entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 2 Friedhofssatzung.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Teil IX der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 1. 1. 1992 in ihrer Ergänzung vom 12. 3. 1996 außer Kraft.

St. Egidien, 31. 1. 1997

Keller  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Anlage

### zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - vom 30. 1. 1997

#### GEBÜHRENVERZEICHNIS

Gültig für 5- bzw. 20-Jahreszeitraum:

#### 1. Reihengräber/Doppelgräber

##### 1.1. Überlassung einer Grabstelle

1.1.1. für Personen bis Vollendung des  
5. Lebensjahres

180 DM

1.1.2. für ältere Personen

265 DM

1.2. Überlassung eines Doppelgrabes

500 DM

#### 2. Urnenreihengräber/Urnen-doppelgräber

2.1. Überlassung einer Grabstelle

250 DM

2.2. Überlassung eines Urnen-doppelgrabes

350 DM

#### 3. Wiesenurnengräber (5 Jahre)

3.1. Überlassung einer Grabstelle einschl.  
Pflege

715 DM

#### 4. Friedhofskapelle

4.1. Benutzung (Aussegnung) je Todesfall

50 DM

#### 5. Vernachlässigung der Grabpflege

Beseitigung von Grabstellen durch die  
Gemeinde

Ø-Lohn je  
anfall. Std.  
AZ

6. Friedhofsunterhaltungsgebühr pro  
Jahr und Grablager

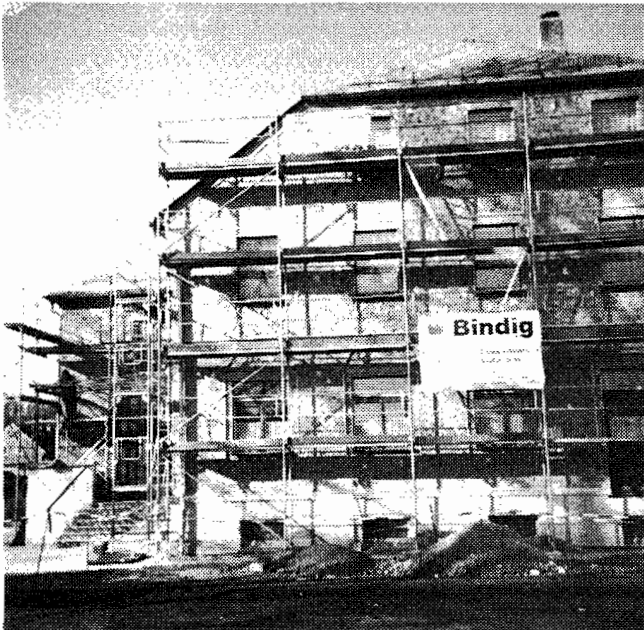
20 DM

7. Gebühren für die Zulassung von gewerbl.  
Maßnahmen (Grabmalaufstellern,  
Steinmetz)

50 DM

8. Gebühren für gewerbsmäßige  
Grabpflege

50 DM



*Auch im Jahr 1997 gehen in unserer Gemeinde die Baumaßnahmen voran. Nachdem 1996 im Inneren des Gebäudes umfangreiche Verbesserungen vorgenommen und abgeschlossen wurden, ist man jetzt dabei, nach völliger Einrüstung die gesamte Außenfassade der Jahnturnhalle zu verschönern. Ausführender Baubetrieb ist die Fa. Bindig. - Foto: H. Tauber*

## Die Freiwillige Feuerwehr informiert! Gefahren durch Elektrizität



Elektrizität gehört zu den häufigsten Brandursachen in Privathaushalten. Die Kameraden der FFW St. Egidien raten daher zu besonderer Vorsicht beim Umgang mit elektrischem Haushaltsstrom.

So sollten beim Kauf neuer Geräte auf die Zeichen GS (geprüfte Sicherheit) und VDE (Verband Deutscher Elektrotechniker) geachtet werden. Stets vor Gebrauch eines neu gekauften Gerätes sollte die Bedienungsanleitung aufmerksam durchgelesen werden. Auch elektrische Geräte bedürfen der Pflege und sollten in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Dies gilt besonders für Kabel und Stecker. Defekte Geräte sollte man nie selbst reparieren, sondern dies immer dem Fachmann überlassen.

Eingeschaltete Elektrogeräte wie Bügeleisen, Herd oder Heizstrahler, Tauchsieder oder Friteusen sollten nie unbeaufsichtigt sein, selbst dann nicht, wenn eine Abstellautomatik am Gerät vorhanden ist. Nach Benutzung des Gerätes den Stecker ziehen, dabei den Stecker jedoch nie am Kabel aus der Steckdose herausreißen. Apropos Kabel und Steckdosen: Nie behelfsmäßige Steckdosen verwenden, an jede Steckdose nur ein Gerät anschließen, d. h. nicht über eine Steckdose und ein angeschlossenes Verteilerstück mehrere Geräte gleichzeitig anschließen. Denn besonders bei älteren Stromkabeln kann durch die Erwärmung der Leitungen die Isolierung schmelzen und so ein Brand entstehen. Sind Kinder im Haushalt, sollten die Steckdosen mit Kindersicherungen abgesichert sein.

Geräte, die heiß werden wie Kochgeräte, Bügeleisen oder Tauchsieder sollten stets nur auf feuerfeste Unterlagen abgestellt und nur unter Aufsicht verwendet werden. Bei Benutzung eines Heizstrahlers oder eines Heizlüfters muß besonders darauf geachtet werden, daß sich keine brennbaren Gegenstände in deren Nähe befinden, die sich durch den Betrieb

erhitzen und damit entzünden könnten. Gleiches gilt für Lampen in Kellern und auf Speichern. Auch diese können durch ihren Betrieb soviel Wärme erzeugen, daß sie in der Nähe liegende brennbare Gegenstände entzünden können.

Auch Fernsehgeräte erzeugen viel Wärme, man sollte sie daher möglichst frei aufstellen. Beim Einbau in Schränke sollten die beliebten Deckchen oder andere brennbare Materialien wie Vorhänge aus dem Bereich des Fernsehers entfernt werden. Sind die Geräte abgeschaltet, sollten bei Einbaugeräten die Schranktüren nicht sofort geschlossen werden, damit sich das Gerät abkühlen kann. Bei Gewitter oder längerer Abwesenheit sollten die Antennen- und Netzstecker herausgezogen, zumindest über die Stand-by-Schaltung abgeschaltet sein. Dies spart überdies Strom.

Besonders gefährlich ist das Arbeiten an Sicherungen. Dies sollte ganz unterlassen werden. Auf keinen Fall dürfen Sicherungen überbrückt oder repariert werden. Hier kommt nur der komplette Austausch in Betracht. Wenn man diese Regelungen beherzigt, kann man die Wohltaten und Bequemlichkeiten der Elektrizität ohne Reue genießen.

Freiwillige Feuerwehr St. Egidien  
Horst May, Wehrleiter

## Der Regionale Zweckverband Wasserversorgung informiert

(Glauchau im Januar 1997) Der Verwaltungsrat des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung hat in seiner Sitzung am 15. November 1996 die Auftragsvergabe zur Globalberechnung im Verbandsgebiet beschlossen.

Die Arbeiten an dieser Globalberechnung haben jetzt in den ersten Gemeinden des Verbandes begonnen und sollen nach zirka einem halben Jahr abgeschlossen sein. Der Zweckverband will mit dieser Mitteilung deutlich machen, was sich hinter dem Begriff "Globalberechnung" verbirgt und warum es notwendig ist, diese durchzuführen.

Der Ausbau und die Herstellung bzw. Wiederherstellung einer intakten Infrastruktur erfordert hohe Investitionen. Im Bereich der Wasserversorgung, einer hoheitlichen Aufgabe, die gesetzlich den Gemeinden zugewiesen ist, bestehen die Möglichkeiten, die notwendigen Finanzmittel entweder nur durch Gebühren oder durch Gebühren und Anschlußbeiträge zu beschaffen. Die dazu notwendige Entscheidung ist für den Regionalen Zweckverband Wasserversorgung durch die Verbandsversammlung zu treffen, die eine entsprechende Satzung beschließen muß. Der Verbandsversammlung müssen aber, um diese Entscheidung treffen zu können, Entscheidungsmöglichkeiten vorgelegt werden. Die begonnene Globalberechnung dient nun unter anderem auch ganz wesentlich dazu festzustellen, ob die Erhebung von Beiträgen im Gebiet des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung überhaupt notwendig ist, oder ob der notwendige Finanzbedarf auch durch die alleinige Erhebung von Gebühren - wie derzeit praktiziert - gedeckt werden kann.

Insofern ist die Durchführung der Globalberechnung keinesfalls gleichzusetzen mit dem Beginn der Erhebung von Anschlußbeiträgen im Verbandsgebiet des Regionalen Zweckverbandes, zumal die satzungsrechtlichen Voraussetzungen gegenwärtig nicht vorhanden sind.

Die Durchführung der Globalberechnung bringt dem Verband jedoch auch weitere Vorteile. Die Größe des Verbandsgebietes, seine unterschiedliche Strukturierung in ländliche und dichter besiedelte Bereiche, der unterschiedliche Zustand seiner wasserwirtschaftlichen Anlagen, die Vielzahl der in



den einzelnen Orten erschlossenen, im Bau befindlichen und bereits fertiggestellten Wohn- und Gewerbegebiete - um nur einige wenige Beispiele zu nennen - machen es dringend erforderlich, sämtliche Planungs- und Bestandsunterlagen fortzuschreiben und den sich ändernden konkreten Bedingungen anzupassen. Nur anhand von konkretem analytischem Material ist es möglich, Fehlentwicklungen in der Investitions- und Instandhaltungstätigkeit des Verbandes weitestgehend auszuschließen. Damit wird auch gewährleistet, daß niemand für solcherart Fehlentwicklungen "zur Kasse gebeten" wird. So werden die Ergebnisse der Globalberechnung auch Eingang in die Fortschreibung der Trinkwasserversorgungskonzeption des Verbandes finden.

Die Globalberechnung eröffnet darüber hinaus dem Verband auch die Möglichkeit, eine Reihe weiterer strategischer Entscheidungen unterstützend zu beeinflussen. So ist die Entscheidung, wie sich zukünftig das Verhältnis des Einsatzes von Eigen- zu Fernwasser entwickeln wird, nicht nur vom Fernwasserpreis, sondern auch von den notwendigen Investitionen in die Eigengewinnungsanlagen abhängig. Mit der Kapitalseite der Globalberechnung, die im übrigen von der Flächenseite nicht zu trennen ist, werden auch solche Entscheidungsfindungen vorbereitet.

Mit der Durchführung der Globalberechnung wurde das Büro Heyder + Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, beauftragt. In einer ersten Phase werden Mitarbeiter dieses Ingenieurbüros in den einzelnen dem Verband angehörenden Orten die Grundlagendaten mittels Ortsbegehung erfassen. Die Erhebung der Grundlagendaten umfaßt insbesondere die Aktualisierung der vorhandenen Pläne und Kartenmaterialien bezüglich des Gebäudebestandes und der bestehenden baulichen Verhältnisse durch äußere Inaugenscheinnahme.

Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger im Verbandsgebiet, die mit den Arbeiten beauftragten Mitarbeiter des Ingenieurbüros gegebenenfalls mit der Erteilung von Auskünften bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Die Mitarbeiter des Büros können sich durch Dienstausweis des Zweckverbandes legitimieren.

Ihr Regionaler Zweckverband  
Wasserversorgung

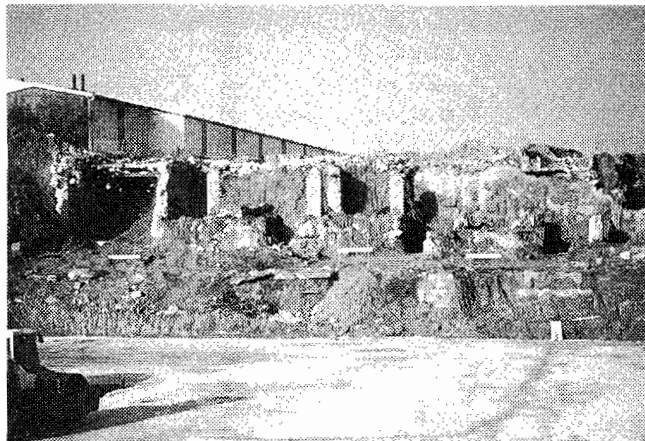
## Großbetriebe kommen und gehen

Mit dem Bau der **Neuen Palla** beginnt ein neuer Abschnitt in der Industriegeschichte unseres Ortes. Es geht aber auch eine Ära zu Ende, die mehr als vierzig Jahre das Geschehen in St. Egidien beeinflusst und das Ortsbild entscheidend verändert hat.



Restliche Fundamente von der Drehrohrofenanlage (Schaltgruppe 02).

Im letzten Quartal des Jahres 1996 erfolgte die Enttrümmerung der unterirdischen Anlagen und Fundamente des Kernbereiches der ehemaligen Nickelhütte.



Die letzten Reste vom Tagesbunker waren zu sehen am 13. Oktober 1996. - Fotos: W. Ebert

Nur wenige bauliche Zeitzeugen, die der Nickelierzverarbeitung dienten, sind heute noch sichtbar. Der 140-m-Schornstein zum Beispiel steht noch. Eine Reihe späterer Bauten hatten kaum Bezug zur eigentlichen Verhüttung der Nickelerze. Sie dienten zur Erzeugung von Mineralwolle. Menschen von heute, die die **Hütte** noch aus eigenem Erleben kennen, werden eines Tages nichts mehr den nachfolgenden Generationen berichten können.

Deshalb vertrete ich die Meinung, unabhängig davon, wie der einzelne zum VEB Nickelhütte stand oder heute noch stehen mag, möglichst viele Materialien zu sammeln. Sie gilt es zu bewahren, um später dokumentieren zu können, was Menschen aus dem Ort und der Umgebung in dieser Zeit getan haben. Die Nickelhütte war ein Teil unserer Dorfgeschichte. Unsere Nachkommen werden einmal fragen, was war das für ein Betrieb?

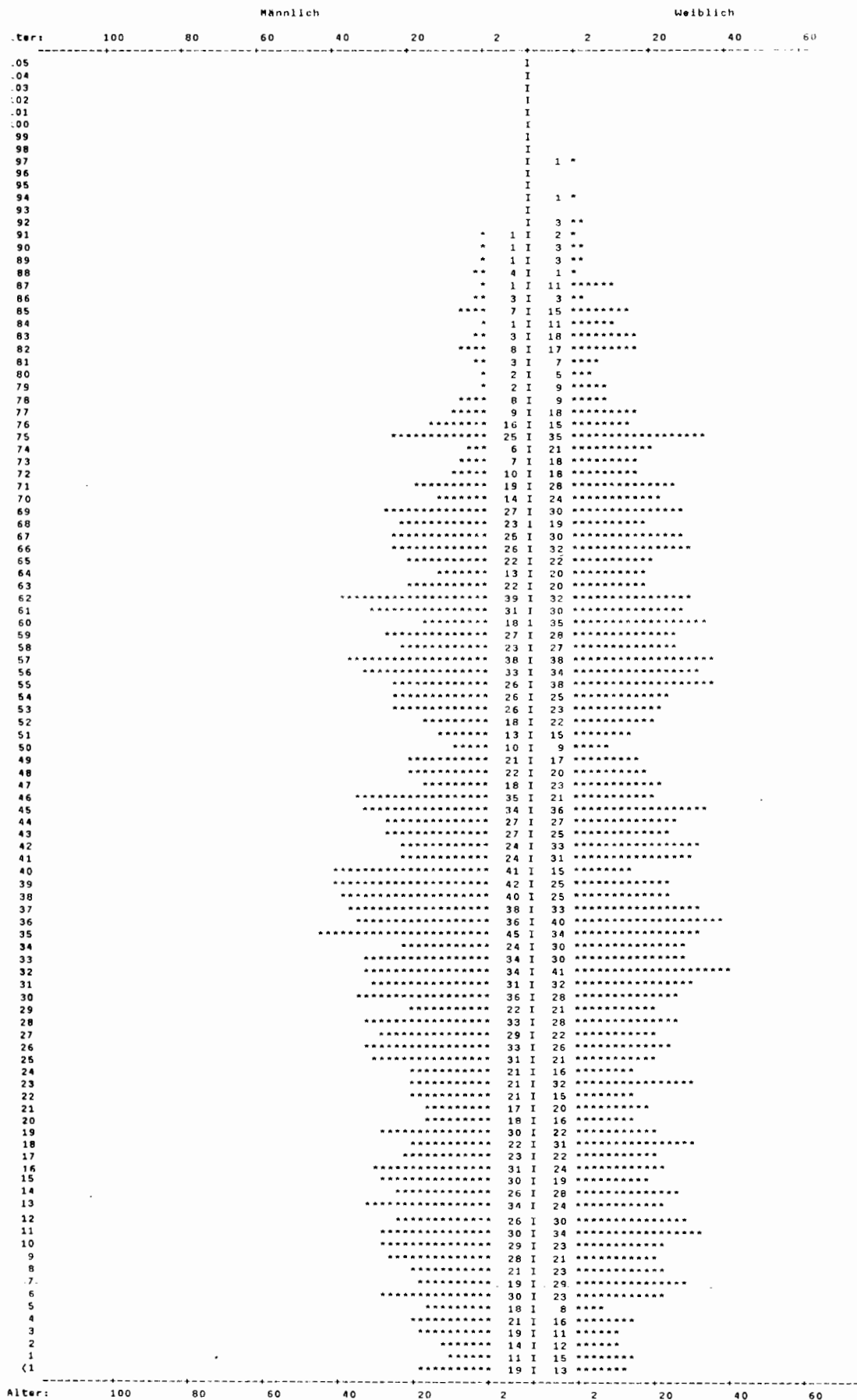
Im Heimatmuseum gibt es bereits eine kleine Sammlung von Dokumenten über die Entstehung, den laufenden Betrieb und über das Ende dieses Werkes. Mein Bemühen geht nun dahin, diese Bestände zu ergänzen. Deshalb appelliere ich an ehemalige Angehörige des Betriebes, aber auch an die Einwohner des Ortes, verfügbare Materialien dem Heimatmuseum zu überlassen. Abgabemöglichkeiten sind zu den bekannten Öffnungszeiten gegeben.

Werner Ebert



Winterzauber an der Schulstraße 8, am 14. Januar 1997.

# Alterspyramide der Gemeinde St. Egidien mit den Ortsteilen Kuhschnappel und Lobsdorf - Stand: 1. 1. 1997



Gesamt Einwohner mit Haupt-u.Nebenwohnung 1 997 2 036

Ein Stern (\*) = 2 Einwohner 4 033

## Wichtige Information vom Meldeamt zur Paßgebührenverordnung

Mit Wirkung vom 22. Januar 1997 tritt eine neue Gebührenverordnung in Kraft. Im einzelnen sind u. a. folgende neue Gebühren in § 1 Abs. 1 PaßGebV geregelt:

Für die Ausstellung

- eines Reisepasses an Personen, die das 26. Lebensjahr vollendet haben 50,00 DM
- eines Reisepasses an Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 25,00 DM
- eines vorläufigen Reisepasses 25,00 DM
- eines Kinderausweises 10,00 DM

Bei dieser Gelegenheit sei noch einmal darauf hingewiesen, daß bei der **Erstbeantragung** eines Personalausweises unbedingt die **Geburtsurkunde** vorzulegen ist.

Der 1. Personalausweis ist kostenfrei. Ab dem 21. Lebensjahr beträgt die Gebühr für einen Personalausweis **15,00 DM**.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Ihle  
Einwohnermeldeamt

## Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Zahlung des Wohngeldes ab 1. Januar 1997

### Veränderung der gesetzlichen Voraussetzungen

Das Wohngeldsondergesetz läuft am 31. Dezember 1996 aus. Ab dem 1. Januar 1997 richtet sich die Wohngeldberechnung in den neuen Ländern nach dem **Wohngeldgesetz** vom 1. 2. 1993 in Verbindung mit einem auf zwei Jahre befristeten **Überleitungsgesetz**.

### Was ändert sich durch das Wohngeldgesetz und das Wohngeldüberleitungsgesetz?

- Die Berechnungsgrundlage für das Wohngeld bilden künftig **alle** Bruttoeinnahmen der im Haushalt lebenden Familienmitglieder.
- Das Wohngeldgesetz verfügt über mehr Freibeträge für besondere Personengruppen, die zu einer Verringerung des anrechenbaren Einkommens führen; auch Werbungskosten können künftig vom Bruttoeinkommen abgesetzt werden.
- Die pauschalen Abzüge für geleistete Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie für Steuern liegen höher als bisher.
- Der pauschale Abzug vom Jahreseinkommen bei Empfängern von Lohnersatzleistungen wird für die Übergangszeit von bisher 6 % auf 10 % angehoben.
- Es wird ein einkommensabhängiger degressiver Freibetrag gewährt, der künftig nicht mehr an eine Mieterhöhung gebunden ist.
- Es werden **Kappungsgrenzen** für Mieten eingeführt.

### Beispiel:

Für eine Familie mit zwei Kindern, die in einer vor 1992 errichteten Wohnung ohne Sammelheizung wohnt, wird die Miete bis 645 DM bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt. Verfügt diese Wohnung über eine Sammelheizung, liegt

die Mietkappungsgrenze bei 820 DM. Wurde die Wohnung nach 1991 erstmals bezugsfertig, wird ein Mietbetrag bis 905 DM berücksichtigt.

**Über diese Kappungsgrenzen hinausgehende Mieten können bei der Wohngeldberechnung nicht berücksichtigt werden!**

### Veränderung der Wohngeldhöhe

Durch das Wohngeldgesetz in Verbindung mit dem Überleitungsgesetz wird sich die Höhe des Wohngeldes künftig in der Regel verändern. Durchschnittlich wird eine geringe Absenkung des Wohngeldes im Verhältnis zum Wohngeldsondergesetz eintreten. Durch die Mietkappungsgrenzen fällt das Wohngeld teilweise niedriger aus, in anderen Fällen kann es sich dagegen erhöhen.

### Dauer der Bearbeitung

Da **alle** ca. 170.000 Anträge auf Wohngeld durch die Wohngeldstellen ab Januar 1997 völlig neu zu berechnen und umfangreiche technische Veränderungen vorzunehmen sind, können sich die Bescheide über das Ihnen zustehende Wohngeld verzögern. Wir bitten um Ihr Verständnis dafür, daß Sie u. U. nur einen Vorschuß auf Wohngeld erhalten. Wenn Sie das Verlangen Ihres Vermieters auf eine 5 %ige Mieterhöhung per 1. Januar 1997 in Ihrer Wohngeldstelle vorgelegt haben, wird dieser Umstand bei der nachträglichen Berechnung Ihres Wohngeldes berücksichtigt.

### Regelung für einen Vorschuß auf Wohngeld

Wohngeldempfänger, die im Zeitraum ab 1. September 1996 einen Wiederholungsantrag gestellt haben und denen Wohngeld bis Dezember 1996 gezahlt wird, erhalten automatisch einen monatlichen Vorschuß bis März 1997, sofern die Wohngeldstelle nicht sofort die tatsächlich zustehende Wohngeldhöhe ermitteln kann oder sonstige Gründe eine Vorschußgewährung ausschließen.

### Empfänger eines Vorschusses haben zu beachten:

- 1) Die Vorschußsumme beträgt generell 80 % des im Monat Dezember 1996 ausgezahlten Wohngeldes und wird auf volle Deutsche Mark gerundet. Sie erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid.
- 2) Spätestens ab März 1997 wird das Ihnen tatsächlich zustehende Wohngeld ermittelt und Ihnen die Höhe des Betrages in einem Bescheid schriftlich mitgeteilt.
- 3) Ist der Vorschußbetrag niedriger als der Ihnen tatsächlich zustehende Wohngeldbetrag, erhalten Sie die Differenz auf jeden Fall nachgezahlt.
- 4) Sollte der Vorschußbetrag höher ausfallen, als der Ihnen zustehende Wohngeldbetrag, wird dieser Differenzbetrag mit dem weiter zu gewährenden Wohngeldbetrag verrechnet. Sollte aus der neuen Berechnung hervorgehen, daß Ihnen kein Wohngeld mehr zusteht, ist der gezahlte Vorschußbetrag zu erstatten.

Von der Gewährung des Vorschusses sind ausgeschlossen Wohngeldempfänger mit Beträgen unter 10 DM und diejenigen, bei denen familiäre bzw. einkommensseitige Veränderungen oder Umzüge zur Ablehnung einer Wohngeldzahlung führen. Auch Bürger, die ab 1. Januar 1997 erstmals Wohngeld beantragen, können bei ihrer Wohngeldstelle einen Vorschuß auf Wohngeld nach § 42 Sozialgesetzbuch, Erstes Buch, beantragen.

**Sollten Sie weitere Fragen zu Ihrem Wohngeld bzw. zu der Vorschußregelung haben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihre zuständige Wohngeldstelle.**

## Informationen

### Entsorgungstermine

#### St. Egidien mit OT Kuhschnappel

14. 2. und 7. 3. 1997 Gelbe Tonne/Sack  
18. 2. 1997 Papier

#### OT Lobsdorf

12. 2. und 12. 3. 1997 Papier  
14. 2. und 7. 3. 1997 Gelbe Tonne/Sack



Das Papier ist gebündelt und möglichst sortiert nach Schwarz-/Weiß- und Buntdruck bereitzustellen.

### Markttag

Am 22. Februar 1997 findet auf dem Turnhallenplatz St. Egidien in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr der nächste Sachsenmarkt statt. Mit buntem Angebot warten die Händler auf viele kauflustige Kunden.

### Verkehrsteilnehmerschulung

Am Dienstag, dem 18. Februar 1997, findet in der Jahnturnhalle eine Verkehrsteilnehmerschulung statt. Verkehrswacht und DRK informieren gemeinsam über 1. Hilfe. Beginn ist um 19.00 Uhr. Alle Verkehrsteilnehmer, auch die Fußgänger, sind hierzu eingeladen.

### Heimatmuseum

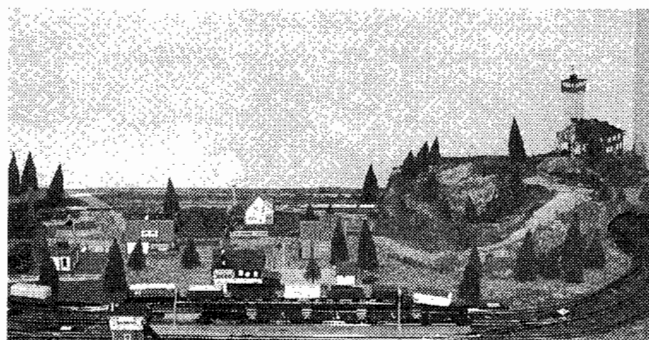
Die nächsten Öffnungszeiten sind am

Samstag, dem 1. März, und Sonntag, den 2. März 1997, jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr. Als neuester Zugang ist ein Lederschuh für das Pferd zu bewundern. Gespendet von Herrn Konrad Jakobi aus der "Jakobi-Schmiede" seiner Väter.

G. K.

### Der Modellbahnclub lädt ein

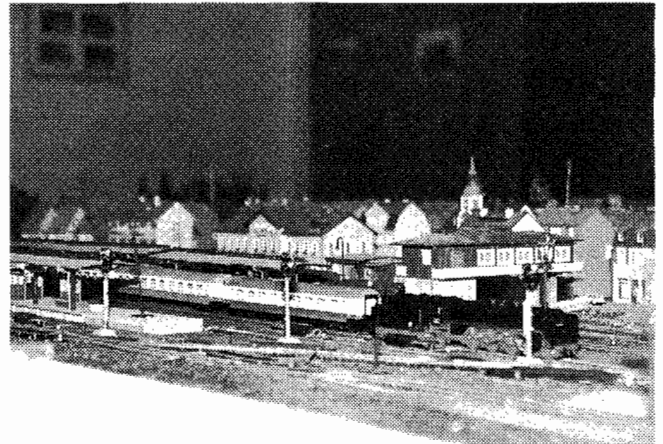
wir bereits im "Gemeindespiegel" 1/1997 angekündigt, rollen auch 1997 wieder die Züge des Modellbahnclub St. Egidien. In der Zeit vom 15. bis 23. Februar 1997 können an 6 Tagen die TT-Gemeinschaftsanlage sowie eine von den zum Club gehörenden Schülern gebaute Spielanlage im Bahnhofsgebäude von St. Egidien besichtigt werden.



Von den Schülern des Clubs gebaute Spielanlage.

An den beiden Wochenenden, also samstags und sonntags, besteht diese Möglichkeit jeweils von 10.00 bis 17.00 Uhr. Aber auch am Mittwoch und Donnerstag kann man in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr Modelleisenbahn pur erleben.

Durch Leihgaben von den Mitgliedern des Modellbahnclubs ist es möglich, den Besuchern die verschiedensten Modelle beim rollenden Material vorzuführen. Die Palette reicht von der altbekannten "Köf" bis zum Eisenbahn-Drehkran. In Vorbereitung ist der Bau eines Bahnbetriebswerkes mit Drehscheibe. Leider müssen wir uns aufgrund der zur Verfügung stehenden Räumlichkeit mit Ausführungen auf engstem Raum beschränken.



Am Bahnhof der Gemeinschaftsanlage.

Wir hoffen, mit diesen Hinweisen das Interesse der Modellbahnfreunde geweckt zu haben und laden ein, unsere Vorführungen während der genannten Zeiten zu besuchen.

Götze

### Die Tillinger Narren haben etwas zu feiern

Als im Frühjahr 1972 Max Franke, der damalige Vorsitzende der Kommission Kultur, Sport, Jugend und Volksbildung interessierte Bürger zu einer gemeinsamen Beratung einlud, war man bereits zu dem Entschluß gekommen, für 1973 in St. Egidien ein eigenes Faschingsfest zu organisieren. Dies war die Geburtsstunde des Tillinger Faschingsvereins, der nun in diesem Jahr sein 25jähriges Bestehen feiern kann. Die Gründungsmitglieder, die sich damals mit wenig Geld aber viel Enthusiasmus an diese große Aufgabe wagten, waren Otto Hartig, Werner Scheibner, Max Franke, Lothar Sonka, Helmut Korpp, Wolfgang Schatz, Heinz Löbig, Heinz Beyerlein, Edgar Meier, Heinz Ulmer, Heinz Wagner und Monika Frieske (Fleischer). Außer den beiden Erstgenannten hatte keiner einschlägige Erfahrungen mit dem heiteren Metier - sprich Fasching. Trotzdem ging man mit frischem Mut und vielen guten Ideen ans Werk. Ziel war es, etwas Ortstypisches auf die Beine zu stellen und dabei den Humor nicht zu kurz kommen zu lassen. Schnell war somit der Bezug zur Tillinger Hundsmesse, dem traditionsreichen Jahrmarkt, hergestellt und gleichzeitig der Narrengruß "Hunds-mess" aus der Taufe gehoben. Auch das Motto für die ersten Veranstaltungen im Jahre 1973 zielte darauf hin, indem es hieß: "Auf zur Tillinger Hundsmess". Nach der großen Resonanz und dem vielen Beifall, die die ersten Faschingsfeten hervorriefen, fühlten sich alle darin bestärkt, auf diesem Wege weiterzumachen.

Für jedes weitere Jahr waren die Mitglieder erneut gefordert,



ein anspruchsvolles Programm auf die Beine zu stellen. Dazu waren unzählige Stunden notwendig. Die Arbeit begann bereits mit der Wahl des jeweiligen Mottos, das oftmals die Verbundenheit zum Ort zum Ausdruck brachte, so z. B. 1997 "Das gibt es nur in Tilling", 1984 "Spektakel im Tillinger Narrenhotel" oder 1993 "In Tilling sind die Narren los" und 1994 "Tilling im All". Mit manch anderem Motto ging es in die weite Ferne: 1974 "Heiße Nächte auf Kuba", 1978 "Eine Nacht in Venedig", 1976 "Einmal um die ganze Welt" und 1987 "Ein Schiff wird kommen".



Auf diesem Bild vom Jahr 1987 sehen wir die eifrigen Mitstreiter, die unter Vorsitz von Heinz Löbig in den zurückliegenden Jahren ausgewogene Programme gestalteten. Schon damals gehörte als einzige Frau Brigitte Petermann dazu. Jetzt leitet sie den Tillinger Faschingsclub e. V.



"Startgast" Tina Turner - 1987 mit viel Beifall belohnt.

Allein hätten es die tapferen Narren aber nicht geschafft. Immer fanden sich Mitstreiter und so bildeten sich bald feste Gruppen heraus, die einfach zum Programm dazugehörten. Zu nennen wären da die Garde, die Saalpolizei, die Blaskapel-

le und die Sportgruppe, die mit ihren Darbietungen das Publikum immer wieder begeisterten. Aber auch die Mitglieder des Elferrates gaben in jedem Jahr ihr Bestes, ob nun beim traditionellen Elferratstanz, bei gespielten Sketchen oder in Einzeldarbietungen. Alle einzelnen Höhepunkte oder besonderen Auftritte zu nennen, würde den Rahmen sprengen. Unbedingt erwähnt werden müssen aber noch die Prinzenpaare, die mit viel Engagement die Regentschaft in der närrischen Zeit übernahmen und das Narrenvolk durch die "fünfte" Jahreszeit führten.

Inzwischen begeht der Tillinger Faschingsclub seine 25. Saison und hat sich längst zu einem über die Ortsgrenzen hinaus anerkannten Verein gemausert, der aus dem kulturellen Leben der Gemeinde St. Egidien nicht mehr wegzudenken ist. Zum Schluß soll all denen ein herzliches Dankeschön gesagt werden, die in den vergangenen Jahren in irgend einer Form zum Gelingen unserer Faschingsfeste, sei es auf, vor oder hinter der Bühne, beigetragen haben. Dank auch dem Publikum, das treu zu uns gehalten hat und unsere Mühen mit viel Beifall belohnte.

Petermann  
Vorsitzende des TFC e. V.

## Historisches

### Blutgeschichten aus der niederen Schenke

In alten Zeiten hatte unser Ort noch nicht so viel Einkehrstätten, wie einige ältere Einwohner aus der jüngeren Vergangenheit zu berichten wissen. In der Hauptsache sprach man von der oberen oder von der niederen Schenke, die einen reichen Grundbesitz hatte. Dazu gehörte auch die Brauerei Ackerland, 6 Teiche und eine Dorfschmiede. Deshalb wird nach einem Besitzerwechsel im Jahre 1561 anschließend auch von der Schenkschmiede oder Tempelschmiede gesprochen, weil sie im damaligen Ortsteil Niederer Tempel lag.

Erst in einem Pachtvertrag von 1840 taucht zum ersten mal der Name Gasthof "Zur Schönen Burg" auf. Egal wie der Name auch lautete, das Bier wird jedenfalls im Laufe der Jahrhunderte immer gut geschmeckt haben und manche "Stänkerey" mag darin stattgefunden haben.

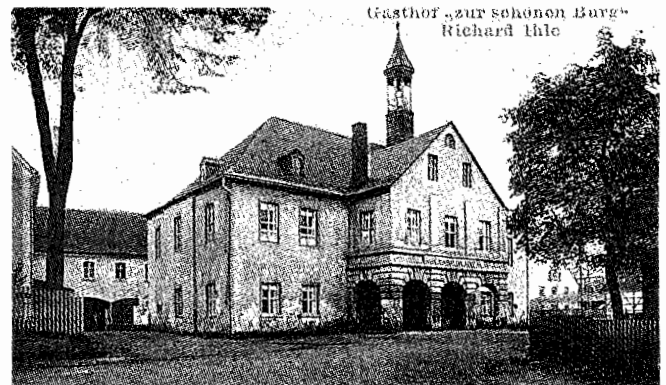


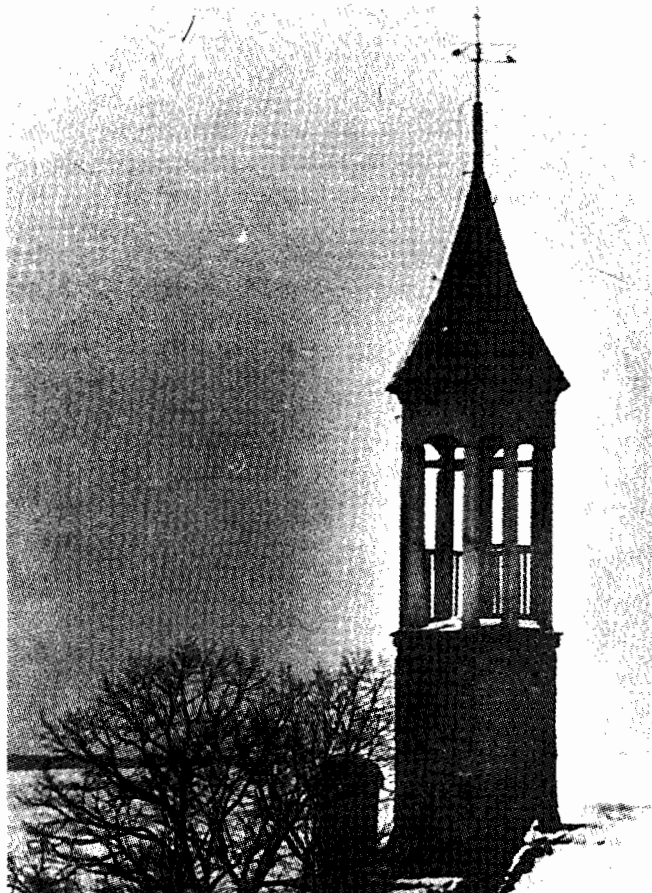
Foto vom Gasthof "Zur Schönen Burg" um 1900.

So wird aus dem Jahre 1754 berichtet, daß entgegen den gesetzlichen Bestimmungen sich öfters beurlaubte Soldaten in St. Egidien aufhalten, ohne beim "Ortsrichter" ihre Urlaubsscheine vorzuzeigen. Sie wurden mehrmals beim Unfug



angetroffen, wobei der Grenadier Johann Gottfried Schwalbe aus dem gegenüber der Schenke gelegenen Schwalbengut besonders auffiel. Einmal hatte er der Wirtin ein Paar Ohrfeigen gegeben, weil sie gesagt: "... er mache lauter Sauerey". Schwalbe hatte sich mit seinem Pallasch (Seitengewehr mit langer breiter Klinge) eine Wunde gemacht und das Blut in zwei bereitstehende Kannen Bier laufen lassen. 14 Tage später ist er mit Johann George Flehmigen in einen harten Wortwechsel geraten, "wobey er endlich den Pallasch gezogen und Flehmigen damit hauen wollen." Um größeres Unglück zu verhüten, griff der Wirt ein und übergab die Waffe dem Gerichtsschöppen Gottfried Metzner. Dieser brachte am 27. September 1754 den Pallasch aufs Amt "Jurisdiction" nach Glauchau und beschwerte sich über Schwalbe. Generalmajor Graf zu Solms verordnete für den Grenadier Arrest, 2 Stunden Flinten tragen und Urlaubssperre.

Das scheint alles nicht viel gefruchtet zu haben. Am 28. Juni 1755 kommt der Gerichtsschöppe Metzner aus St. Egidien wiederum nach Glauchau mit einer Beschwerde. Die Chronik berichtet darüber folgendes: "... daß der abermahls auf Urlaub sich allda befindende Grenadier J. G. Schwalbe sich gestern zu zweyen mahlen unterstandten, auf seines Eydams, des Wirths, Samuel Ihlen daselbst, Hauß Strohdach zu schießen. Da nun von solchem Schießen seine Tochter, die Wirthin, welche gleich ihr kleines Kind an der Brust liegen gehabt, nicht nur sehr erschreckt und sie sich ganz kranck darvon befinde, sondern auch zu befahren sey daß bey dermahligem dürren Wetter besonders, durch dergleichen unnöthiges und unerlaubtes Schießen. Ein Feuer-Unglück entstehen könne, welches dem ganzem Dorffe schwehr falle ..."



*Der Turm des Gasthofes, erbaut 1811, wurde im Jahre 1959 wegen Baufällichkeit abgerissen.*

Der Graf Solms untersagt dem Schwalbe das Schießen und ermächtigt den Amtmann, beim geringsten Exceß den Schwalbe sofort zu arretieren und "im sichern Verhaft bringen zu

lassen und es anhero zu berichten, worauf er sodann durch ein Commando abgehohlet und empfindlich bestraffet werden soll."

Die nachfolgende Mordgeschichte spielte sich zwar nicht in unserem Ort ab, doch der Mörder wurde in der Schenke des Dorfes St. Egidien (Tilgen genannt) gefaßt. Gekürzt wiedergegeben aus dem Buch "Reminiscenzen an merkwürdige Begebenheiten von Ein Tausend acht Hundert vier und zwanzig Jahren", im Besitz von Christian Kärner, Ho.-Er.:

Am 30. Juli 1824 wurde unweit von Zwönitz ein schauderhafter Raubmord verübt. Es wanderten zwei Handwerksgelesen aus Schwarzenberg ab, wo sie miteinander gearbeitet und in einem Hause gewohnt hatten. Einer hatte neun, der andere nicht volle drei Wochen dort gearbeitet. Peßerer war stets betrunken. Köhler aber, sechzig Jahre alt, hatte das Lob eines rechtlichen, frommen Mannes verdient. So wußte Peßerer auch, daß sich Köhler 44 Thlr. angesammelt hatte. Die Reise der beiden Wanderer war nach Leipzig bestimmt. Am Abend des 29. Juli gelangten sie in die Umgebung von Zwönitz. Der Maurer Köhler, ein sparsamer Mensch, soll den Zimmermann Peßerer vorgeschlagen haben, im freien Feld auf frisch gemachten Heu zu übernachten.

Für die Abendmahlzeit bekam Peßerer 4 Groschen, um aus dem Gasthof "Zum Roß" in Zwönitz 2 Flaschen Bier und etwas Schnaps zu holen. Auf dem Wege dorthin hatte er den Gedanken zur ruchlosen Tat, nämlich Köhler zu töten, wenn es nicht möglich sei, das übrige Geld ohne Schandtät zu rauben. Als er frühmorgens des 30. Juli erwachte und Köhler noch halb schlafens vorfand, glaubte er keinen günstigeren Augenblick zu seinem Vorhaben zu finden. Also griff er zum Taschenmesser und schnitt demselben die Gurgel durch. Doch der arme Überfallene wehrte sich, griff nach dem Messer, welches ihm aber der Mörder durch die Hände zog und beide bis auf die Knöchel ebenfalls durchschnitt. Köhler aber konnte seinem Mörder in der Todesangst noch den halben Zeigefinger durchbeißen.

Der getötete Maurer wurde in einen nahegelegenen Wiesen-graben geschleppt und beraubt. Nachdem Peßerer die Uhr und das Geld sowie einiges Brauchbares aus dem Reisebündel an sich genommen hatte, deckte er den Ermordeten mit Zweigen zu. Danach trug er die zwei geholten Bierflaschen in den Gasthof zurück und erquickte sich durch ein Frühstück. Anschließend machte er sich eiligst auf die Flucht, den Weg nach Glauchau nehmend.

Der Schuhmacherlehrling Neukirchner aus Zwönitz war unterdessen aufgebrochen, um etwas Laub zu holen. Das abgeschnittene Buschwerk von Peßerer war ihm willkommen, doch als er es aufnahm, entdeckte er den Leichnam. Dann zeigte er den Vorfall sofort beim Stadtrichter an. Vom Rat der Stadt Zwönitz und den Gerichten in Niederzwönitz wurden umgehend Boten ausgeschickt, weil man gleich Verdacht auf Paßerer hatte. Einer dieser Boten verfolgte den Mörder auf geradem Weg nach Lichtenstein und übergab dem Gendarm Meyer dort eine eiligst angefertigte Beschreibung des Flüch-tigen. Dieser ging nun wiederum mit großem Eifer auf die Suche nach den bezeichneten Menschen.

In dieser Absicht traf er auch in der Schenke des Dorfes St. Egidien ein. Tatsächlich fand er hier den sich durch die Wunde am Finger verratenden Mörder. Er hatte sich zwar mit dem Gesicht auf den Tisch gelegt als ob er schlief, doch der Gendarm bemerkte die offenen Augen! Nach Abnahme des Passes fand sich auch die Uhr, das Geld und die übrigen Sachen des Ermordeten. Der Gendarm Meyer arretierte dann mit Hilfe der Gerichten zu St. Egidien den Raubmörder. Er wurde in das Amt Forder-Glauchau gebracht, welches dann

Peßerer an die Gerichte zu Niederzwönitz auslieferte. Sein Verbrechen gestand er sofort ein.

Am 3. August 1824 wurde der Mörder an den Ort seiner Bluttat geführt. Dort zeigte er mit der größten Kaltblütigkeit im Beisein von fast dreitausend Menschen, wie er alles gemacht hatte. Am 4. August wurde Köhler unter großer Anteilnahme begraben. Der Mörder wurde in den Kerker gesteckt. Von seiner Hinrichtung ist uns nichts überliefert.

Gottfried Keller



*Manchmal weiß man nicht,  
wohin der Weg führt, und ob man  
auf dem richtigen Weg ist.  
Ob er leichter wird  
oder beschwerlicher.  
Und wie weit es noch ist.  
Dann wünsche ich Dir Mut  
und Kraft und Beständigkeit.  
Und daß Du Dein Ziel  
schließlich auch erreichst  
und sagen kannst:  
Es hat sich gelohnt.*

### **Wir gratulieren**

**unseren älteren Mitbürgern recht herzlich und  
wünschen weiterhin viel Gesundheit**

#### **St. Egidien**

Helmut Stengel	am 16. 2. zum 79. Geburtstag
Arthur Müller	am 17. 2. zum 83. Geburtstag
Dorothea Franz	am 18. 2. zum 75. Geburtstag
Kurt Türschmann	am 18. 2. zum 74. Geburtstag
Dora Rabe	am 18. 2. zum 74. Geburtstag
Käthe Reimann	am 18. 2. zum 73. Geburtstag
Herta Gränitz	am 22. 2. zum 86. Geburtstag
Inge Schrapf	am 23. 2. zum 72. Geburtstag
Hellmut Ihle	am 25. 2. zum 83. Geburtstag
Elsa Müller	am 26. 2. zum 76. Geburtstag

Heinz Ulmer	am 27. 2. zum 77. Geburtstag
Karl Reimann	am 27. 2. zum 76. Geburtstag
Else Leonhardt	am 28. 2. zum 74. Geburtstag
Vroni Werner	am 1. 3. zum 74. Geburtstag
Alma Kunze	am 3. 3. zum 90. Geburtstag
Johanna Lenker	am 3. 3. zum 81. Geburtstag
Lisa Tetzner	am 5. 3. zum 88. Geburtstag
Kurt Viehweg	am 5. 3. zum 76. Geburtstag
Gerhard Mehlhorn	am 5. 3. zum 71. Geburtstag
Christa Ruß	am 5. 3. zum 70. Geburtstag
Wally Steinbach	am 6. 3. zum 84. Geburtstag
Herta Sieber	am 7. 3. zum 83. Geburtstag
Brunhilde Lasch	am 7. 3. zum 70. Geburtstag
Walter Wienhold	am 9. 3. zum 78. Geburtstag
Maria Kornblum	am 12. 3. zum 80. Geburtstag
Charlotte Spindler	am 14. 3. zum 79. Geburtstag
Emmy Ihle	am 14. 3. zum 77. Geburtstag

#### **OT Kuhschnappel**

Manfred Röhler	am 18. 2. zum 72. Geburtstag
Marianne Schreiter	am 2. 3. zum 76. Geburtstag
Griseldis Aurich	am 5. 3. zum 72. Geburtstag

#### **OT Lobsdorf**

Irma List	am 18. 2. zum 72. Geburtstag
Hildegard Vogel	am 26. 2. zum 86. Geburtstag
Emilie Duy	am 8. 3. zum 70. Geburtstag
Hildegard Meier	am 9. 3. zum 84. Geburtstag



### **Wußten Sie schon, ...?**

daß in den Jahren 1892/1893 an der Glauchauer Straße auf beiden Seiten bis an die Waldgrenze 216 Stück Birnbäume angepflanzt worden sind?

Ob die noch vereinzelt stehenden "Veteranen" zwischen Rathaus und Konsumbrücke dazugehörten, ist ungewiß.

G. K.

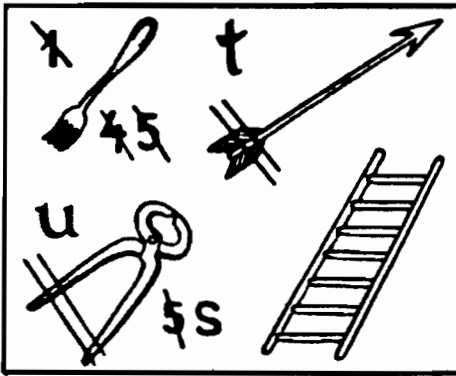
### **Rätsel**

#### **Versrätsel**

Wenn nach dem Feierabend der Mann mich ziehet an,  
sich in den Sessel setzend die Pfeife raucht alsdann,  
so herrscht im Hause Fried'.

Wenn aber Mannchen drunter steht,  
der Hut ihm manchmal hoch dann geht. ...

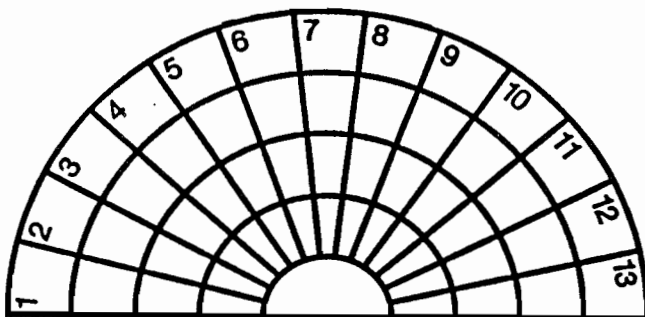
## Bilderrätsel



Das Bilderrätsel ergibt einen Männerberuf.

## Von Punkt zu Punkt

Was ist das? Verbinde die Punkte 1 bis 49 nacheinander, dann erkennst Du die Lösung.



## Der Halbmond

Sucht 13 Wörter, die einen gemeinsamen Endbuchstaben haben und deren Anfangsbuchstaben ein Sitzmöbel ergeben.

1 Himmelskörper, 2 Spaßmacher im Zirkus, 3 schlagen, prügeln, 4 europäisches Gebirge, 5 in der Tiefe, 6 Feuerstelle, Rauchabzug, 7 Nachlaß empfangen, 8 Schulfach, 9 Gottes Gunst, 10 tollen, lärmern (Kinder), 11 trainieren, 12 Begriff der Buchführung, 13 Bettuch

## Auflösung vom Vormonat

1. Nase
2. Atlas

## Witze zum Abheben



Horsti prüft sein Auto. Und die Schwester Susi hilft ihm dabei. Horsti schaltet den Scheinwerfer ein. "Geht!" ruft Susi. Horsti schaltet das Rücklicht ein. "Geht!" ruft Susi. Horsti schaltet den Blinker ein. "geht - geht nicht - geht - geht nicht - geht - geht nicht!" brüllt Susi.



Zwei Freundinnen unterhalten sich. Fragt die eine: "Hast du schon gehört, die Post sucht Briefträger." Darauf die andere: "Ach du lieber Himmel, ich muß sofort nach Hause, ich habe doch versehentlich den Kleiderschrank abgeschlossen!"

Im Zoo fehlen Affen. Kurzerhand wird ein Pfleger in ein Affenkostüm gesteckt. Der Mann macht seine Sache gut, hüpfert wie wild im Käfig umher. Doch dann verschätzt er sich bei einem Sprung und landet in der Löwengrube. Gerade als er um Hilfe brüllen will, zischt ihm einer der Löwen zu: "Bleib ruhig, Mann! Oder sollen wir alle unseren Job verlieren ...?"



## Zwei Weisheiten:

1. Wer das fragt, was er nicht soll, hört das, was er nicht will.
2. Gemeinsame Abneigungen stiften bessere Freundschaften als gemeinsame Zuneigungen.

## Die Bücherecke

### **Diana Beate Hellmann: Laras Geschichte**

Lara Laddock lebt im sonnigen Ligurien und besitzt alles, was eine junge Frau sich nur wünschen kann: Freiheit, Unabhängigkeit und künstlerisches Talent. Doch über ihr liegt der Schatten einer tückischen Krankheit, die sie als Kind wider alle Befürchtungen überlebte, und seitdem kommt sie mit dem Leben nicht mehr zurecht. Eine Reihe von gescheiterten Beziehungen hat sie mutlos gemacht; wie kann sie da glauben, daß es mit Micheal, der durch Zufall in ihr Leben tritt, anders sein soll.

Die Geschichte eines geschenkten Lebens ist das große Thema von Diana Beate Hellmann, deren Erstlingsroman "Zwei Frauen" Millionen von Leserinnen und Lesern bewegt hat.

### **J. M. Simmel: Doch mit den Clown kamen die Tränen**

Nun rütteln beide an den Schlössern des schwarzen Koffers. Plötzlich fliegt der Koffer auf. Plötzlich stehen die beiden Clowns nebeneinander. Jeder hält eine Maschinenpistole. Sofort schießen sie in jenen Sektor des Zuschauerraumes, in dem die junge Frau mit ihrem Sohn und der grauhaarige Mann mit seiner Familie sitzen. Panik bricht aus. Kinder weinen. Männer brüllen. Frauen schreien ...

Folgeschwere Experimente von Gen-Forschern mit einem unheimlichen Virus ... Die unbarmherzige Jagd nach einer "sanften" Waffe, die im Besitz einer Großmacht der Schlüssel zur Weltherrschaft wäre ... Der kühne Kampf eines Liebespaars gegen den skrupellosen Mißbrauch der Wissenschaft im Interesse der Mächtigen.

Das ist der Stoff dieses engagierten und spannenden Romans, dieser eindringlichen Warnung von J. M. Simmel.

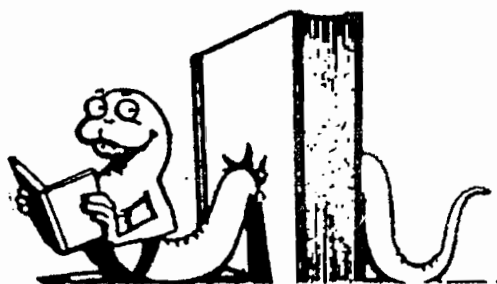
### **Mary Ryan: Grünes Feuer (Die Frauen von Glenallen)**

Gestern bin ich nach Glenallen zurückgekehrt ...

Ich kämpfe dagegen an, daß die Vergangenheit mich überwältigt. Ich sah meinen Sohn neben mir, meinen Enkel auf der Rückbank. Es ist nur ein altes Haus, sagte ich mir, und alles, was ich hier gekannt habe, ist längst verschwunden. Aber wo hat alles begonnen?

Glenallen: Welcher Zauber liegt für Peg in diesem Wort. Wie glücklich ist sie, als Brian sie heiratet - und wie viele dunkle Stunden wird sie dort durchleben, auf dem geheimnisvollen Landsitz der Fitzallans ...

Grünes Feuer ist eine faszinierende Familiensaga, durchdrungen vom Zauber und den Mythen Irlands. Wie ein Gemälde, facettenreich und farbig. Die Geschichten der Freundinnen Peg, Mary und Cissie, die düstere, bedrohliche Atmosphäre Glenallens, der souverän gestaltete zeitgeschichtliche Hintergrund eindringlich und mitreißend erzählt.



## Was sonst noch interessiert ...

### **Eberesche - Baum des Jahres 1997**

#### **Ein Baum hält durch**

Wir können uns ein Beispiel an der Eberesche (*Sorbus auchuparia*) nehmen, dem "Baum, der nicht aufgibt": Auch unter ungünstigen Umständen wie bei hoher Schadstoffbelastung von Luft und Boden gedeiht der Baum. Selbst im Harz, Fichtel- und Erzgebirge hat er - mancherorts als letzte Baumart - standgehalten. Grund genug, der Eberesche auch als Vogelbeere bekannt, den Ehrentitel "Baum des Jahres 1997" zu verleihen, meint die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. (SDW).

#### **Was hat die Esche mit dem Eber zu tun?**

Die Antwort: Nichts. Der Name Eberesche leitet sich vom alten Aberesche ab, was soviel wie "falsche Esche" bedeutet. Besonders die Blätter beider Bäume sehen sich sehr ähnlich. Die Eberesche gehört jedoch in die Familie der Rosengewächse (*Rosaceae*) und ist somit eine Verwandte von Hagebutte, Apfel und Kirsche.

Sie ist wahrhaft ein Baum für alle Fälle: Von der Nordseeküste bis zur Baumgrenze in den Alpen, ja in fast ganz Europa ist die Vogelbeere zu Hause; am wohlsten fühlt sie sich aber an den Waldrändern. Da sie nur 15 bis 20 Meter hoch wird, fehlt sie in Buchen- und Eichenwäldern, in denen sie nicht genug Licht "bekommt". Sie erkennen die Eberesche an den gefiederten Blättern, die rund 15 gezackte "Einzelblättchen" (Fiedern) tragen, und der glatten, glänzend grauen Rinde. Die weißen Dolden der Eberesche verbreiten im Sommer keinen besonders angenehmen Geruch - wohl die einzige Gemeinsamkeit mit dem Eber. Der Baum ist männlich und weiblich zugleich, diözisch, wie der Botaniker sagt, und hängt im Herbst voll von Trauben roter Beeren. Die Eberesche stirbt, wenn andere Bäume in die besten Jahre kommen: Die wenigsten Stämme zählen mehr als 100 bis 150 Ringe.

#### **Geschichten und Geschichte**

Schon die Kelten, in deren Leben Bäume eine wichtige Rolle spielten, hielten die Eberesche hoch in Ehren. Ihre Druiden pflanzten sie an heiligen Stätten, um bösen Zauber abzuwehren. Weil der Baum besonders reich an Früchten ist und das Ende des Winters anzeigt, nahmen die Kelten ihn in ein System auf, das Kalender und ABC zugleich war, das Beth-Luis-Nion "Luis", die Eberesche, steht nach "Beth", der Birke, sowohl für den zweiten Baum, der im Jahreszyklus austreibt, als auch für den zweiten Buchstaben im Alphabet. Die Germanen weihten sie dem Gewittergott Donar (Thor). Das Vertrauen in Abwehr- und Fruchtbarkeitszauber der Eberesche lebte lange Zeit bäuerlichen Bräuchen in ganz Europa fort. An Stalltüren hingen Vogelbeerzweige, um das Vieh zu schützen, und das Laub galt als Arznei für kranke Ziegen, - die Ziege war Donars Lieblingstier ... Sowohl der Name Vogelbeere als auch die Artbezeichnung *aucuparia* gehen auf die Zeit zurück, da die Früchte der Eberesche als Lockmittel beim Vogelfang dienten (*aves capere*, lateinisch für Vögel fangen).

#### **Beeren, nicht nur für Vögel**

Die orangefarbenen Beeren der Eberesche haben mehr Vitamin C als Zitronen und sind reich an Äpfelsäure, also ziemlich sauer - aber gesund. Daß Vogelbeeren giftig seien, ist also ein Gerücht. Unsere Vorfahren haben mit ihnen daher nicht nur

Skorbut kuriert, sondern sich sogar einige Vogelbeerrezepte einfallen lassen (s. Kasten). Für den Garten können Sie sich in jeder Baumschule die Sorte "Edulis" holen. Ihre Früchte haben den natürlich bitteren Geschmack verloren und schmecken nach Preiselbeeren. Wegen des hohen Gehalts an Parasorbisäure sollten Sie keine größeren Mengen der Beeren ungekocht genießen, denn schon Hironymus Bosch bemerkte im 16. Jahrhundert: "... sie sind eines seltsamen unlustigen geschmacks/so man deren zuvil isset/mache sie unwillen". Damit spielt er auf die stark abführende Wirkung roher Beeren an.

**Die ersten werden die letzten sein ...**

Weil die frostharte Eberesche mit ihren weit ausladenden Wurzeln auch auf kargen, feuchten wie trockenen Standorten, in Mooren und auf Kalkfelsen gleichermaßen gedeiht, ist sie überall als erste zur Stelle - sie ist der Pionierbaum schlechthin. Ihr Laub zersetzt sich schnell und verbessert den Boden für andere Pflanzen. Daher wird sie häufig bei Wiederaufforstungen zur z. B. Lawinenvorsorge verwendet. Und wenn dann in den ostdeutschen Mittelgebirgen alle Bäume umfallen, ist die Eberesche wieder alleine. Eigentlich ist der Anlaß, die Eberesche zum Baum des Jahres zu küren, ein trauriger - sie widersteht als letzte sauren Regen und ausgelaugten Böden. (sch).

**Ebereschemus selbst gemacht!**

Fünf Pfund Beeren über Nacht in Essigwasser einweichen. Tags darauf kochen bis die Beeren aufspringen und dann durch ein Sieb passieren. Drei Pfund Äpfel, Birnen oder Quitten weichkochen und passieren. Beides mit einem Teelöffel Zimt und einem halben Teelöffel Kardamon in einem Topf 15 Minuten kochen lassen. Zum Schluß zwei Pfund Honig zugeben. Die Beeren sollten in "Spätlese", nach dem ersten Frost, geerntet werden. Das ist leicht möglich, da sie oft bis weit in den Winter am Baum bleiben.

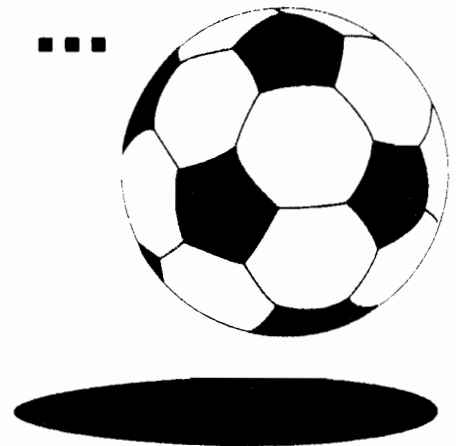
Mehr über die Eberesche erfahren Sie bei: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. Landesverband Baden-Württemberg, Herr Niemann, Marienstr. 42, 70178 Stuttgart, Fon 0711/6160-32, Fax - 44.

**Gesundheit ist ...**



... den Wald  
im Trimm-Trab  
zu durchstreifen

**Mit Werbung  
immer  
am ...**



**Kohlehandel Schönfels**

FBS GmbH, Straße der Einheit 1, 08115 Schönfels  
Tel. 037600/3508, im Kauflandgelände

deutsche BB(ab 100 Ztrn.) **15,40**, CS-BB (ab 100 Ztrn.) **10,40**  
Koks, Steinkohle, Bündelbrikett sind ständig vorrätig.

Bestellen Sie bei uns, oder bei Fam. Heidel,  
Am Mühlgraben 15, St. Egidien, Tel. 01729379545

**Allianz-Hauptvertretung Klaus Vogel**  
Hauptstraße 56, 09337 Falken

**INFORMATION**

Werte Einwohner, wertere Kunden der DVAG/Allianz, ich möchte Sie davon in Kenntnis setzen, daß Sie mich ab sofort unter der Nummer **03723/42025** per Telefon bzw. Fax erreichen können. Ein Anrufbeantworter schaltet sich außerhalb der Ihnen bereits bekannten Büroöffnungszeiten nach dem 5. Rufzeichen ein.

Mit freundlichen Grüßen Klaus Vogel  
Ihre Allianz-Hauptvertretung Falken